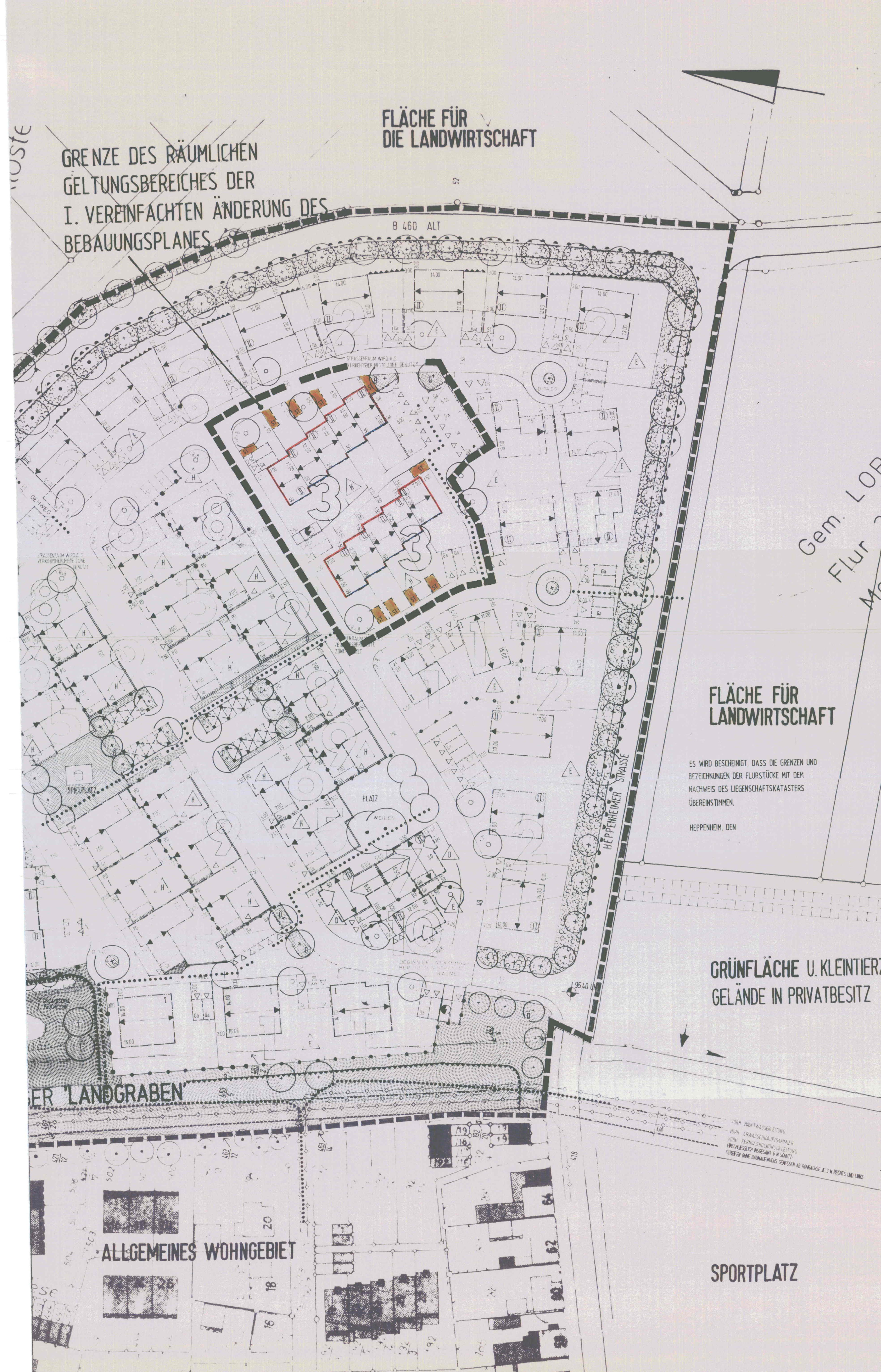




PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 BauGB UND BauNVO

3

SOCKELHÖHE 0,70m ÜBER OK STR. BINDEND
TRAUFHÖHE 6,50 m ÜBER OK STR. BINDEND

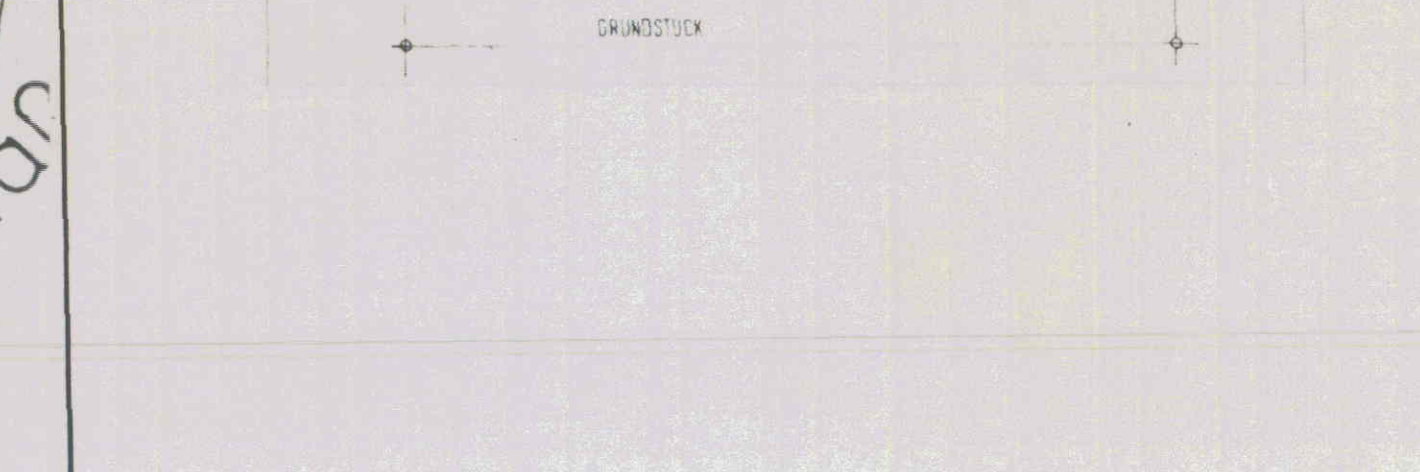
NEBENANLAGEN SIND IM ZUSAMMENHANG MIT DEM WOHNAUS IN DER BEBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

DIE IN § 3 ABS. 2 BauNVO ANGEFÜHRTE AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

GELÄNDAUFSCÜTTUNGEN SIND GEMÄSS DER SCHNITTZEICHNUNG AUSZUFÜHREN.

LÄDEN DES TÄGLICHEN BEDARFS, NICHT STORENDE HANDWERKSBEREIBE UND KLEINE BEBERGUNGSBETRIEBE WERDEN NICHT ZUGELASSEN.

PRO WOHNGEBÄUDE SIND MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- FLÄCHEN FÜR DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- STRÄUCHER, KLEINPFLANZUNGEN / VERKEHRSGRÜN - BEZUGSGRÜN: FÜR DEN WOHNGEBIET UND ÜBERLIEFERTEN STRASSEN ZUM SCHUTZ, PFLANZEN UND ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHKEIT MIT STANDORTSGERECHTEN PFLANZGUTEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN ZUM FÜR DIE PFLANZEN UND ENTWICKLUNG DER ANLAGE: ORT ODER GRÜNLÄNDLICHKEIT, NÄHE GRÜNLÄNDLICHKEIT UND STANDORTSGERECHTEN PFLANZGUTEN
 - ZU ERHALTENDE GEHÖLZGRUPPE (VOLLSTÄNDIGERHÖLZ)
 - VORHANDENER ALTBÄUMBESTAND 1. UND 2. KLASSE: ALS SCHÜTZER ZU ERHALTENDE LÄNDLICHKEIT
 - VORHANDENER ALTBÄUMBESTAND IN REIEN, GRUPPEN, ODER EINZELSTÄNDEN ALS GROSSGRÜN ZU ERHALTEN
 - GEPLANTE BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG INNERHALB PRIVATER GRUNDSTÜCKE
 - GEPLANTE BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG INNERHALB DES ÖFFENTLICHEN GRÜNS

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN IM KERNBEREICH DES BAUGEBIETES
 - VERWENDUNG VON BÄUMEN 1. ORDNUNG IN MINDESTQUALITÄT: HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3
 - ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
 - GRÜNLÄCHEN: ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
- VERWENDUNG VON BÄUMEN 2. ORDNUNG IN MINDESTQUALITÄT: HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3
 - ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
 - GRÜNLÄCHEN: ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
- GESCHLOSSENE UND HOHENABGESTUFTE UNTERPFLANZUNG: VORWEGEND MIT ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
- BEPLANTUNGEN IM RAHMEN VERKEHRSGEBIETENDER MASSNAHMEN INNERHALB DES STRASSENRAUMES
 - VERWENDUNG VON BÄUMEN 1. ORDNUNG IN MINDESTQUALITÄT: HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3
 - ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
 - GRÜNLÄCHEN: ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
- STANDORTE FÜR DAS ANPFLANZEN UND UNTERHALTEN VON LICHTKRÖNEN M. GROSSGRÜN IM BEREICH PRIVATER NUTZFLÄCHEN (PFLANZGEBOT)
 - ZUR ERLANGUNG EINES EINHEITLICHEN GESAMTEINDRUCKES ERHÖHT IM RAHMEN DER ERSCHEINUNG DER PFLANZUNG FOLGENDER BAUMARTEN IN MINDESTQUALITÄT: HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM UND EINE DAUERHAFTE AUFWUCHSPFLANZE DURCH DIE EIGENTUMER EMPFOHLENE BAUMARTEN
 - ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)
 - GRÜNLÄCHEN: ALTE PFLANZEN: ALCANTARA, ROSA CANINA, ROSA RUBRA, ROSA ALBA, ROSA DAMAZANA, ROSA PRINCESSA OF WALES, ROSA 'SOLITA', ROSA 'SOLITA' (HST 3 x 4 m B. STU 10-20 CM, AVE 2-3)

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSSETZUNG

GRUNDWASSER UND NN-HÖHEN

BEI DEN BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN WURDE DER MAX. GRUNDWASSERSTAND BEI 92,00 m Ü.N.N. FESTGESTELLT. EINE EIGENVERANTWÖRTLICHE BESTIMMUNG WIRD JEDOCH FÜR NOTWENDIG GEHALTEN. BEI UNTERKELLERUNG DER GEBÄUDE WIRD AUS SICHERHEITSGRÜNDEN EINE ALLSEITS DICHTGEHALTENE WÄNNE FÜR DIESE BAUTEILE EMPFOHLEN.

DIE GEPLANTEN STRASSEN DES BAUGEBIETES WERDEN HÖHENGLEICH AN DIE B 460 ALT (95,40 Ü.N.N.) UND DIE HEPPENHEIMERSTR. (95,40 Ü.N.N.) ANGESCHLOSSEN.

DIE SOCKELHÖHE = OK KELLERDECKE IST BEI MIN. 95,90 MAX. BEI 96,10 Ü.N.N. FESTGELEGT.

AUSNAHMEN

DIE FESTGELEGTE BAUGRENZEN KÖNNEN DURCH ERKER, BALKONE UND WINTERGÄRTEN GERINGFÜGIG ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIESE IM EINZELNEN NICHT BREITER ALS 3,50 m SIND UND IN DER SUMME NICHT MEHR ALS 1/4 DER BAUKÖRPERLÄNGE BETRAGEN.

VON DEN FESTGELEGTE AUFSCÜTTUNGEN KANN BEI KLEINEN TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE VERZICHTET WERDEN, WENN DER STÄDTEBAULICHE GESAMTEINDRUCK NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NACH § 2 ABS. 4 PLAN ZVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUGEBIET
 - ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GESCHOSSENFACHEN
 - HAUPTFORM
 - FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
 - VERKEHRSLÄCHE
 - STELLPLATZ UND ZUFABRT
 - GARAGE UND ZUFABRT
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - FIRSTRICHTUNG
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - UNTERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - DACHFORM
 - WA
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - WR
 - REINES WOHNGEBIET
 - 0,4/0,8
 - GRUNDFLÄCHENZAH / GESCHOSSENFÄCHENZAH
 - I
 - ZAH DER VOLLGESCHOSSE
 - II ZWINGEND
 - ZAH DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - O
 - OFFENE BAUWEISE
 - G
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - A
 - ABWEICHENDE BAUWEISE MIT EINSEITIGER GRENZBEBAUUNG BEI GARTENHOFHAUSEN GRUPPE 6-8
 - SD / WD / PD
 - SATTELDACH / WALMDACH / VERSETZTES PULDACH
 - E
 - EINZELHAUSER
 - A
 - DOPPELHAUSER
 - H
 - HAUSGRUPPEN WIE REIENHAUSER UND GARTENHOFHAUSER
 - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
 -
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 -
 - VERKEHRSLÄCHE
 -
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 -
 - KINDERSPIELPLATZ MIT GERÄTEAUSSTATTUNG
 -
 - MIT PERGOLEN ÜBERSTELLTE UND BERANKTE GEMEINSCHAFTSABSTELLPLATZE
 -
 - WASSERFLÄCHE (KUNSTLICHER TEICH MIT BODENDICHTUNG)
 -
 - DARSTELLUNG EINES KOMB. RAD- UND FUSSWEGES INNERHALB DES GRÜNZUGES 'LANDGRABEN'
 -
 - TRAFOSTATION
 -
 - FLÄCHEN MIT AUFSCÜTTUNGSVERBOT
 -
 - FREIHALTEZONE DER FERNGASHOCHDRUCKLEITUNG

PLANVERFAHREN

GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 1. JUNI 1987 IN DER FASSUNG UND BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 I S. 2753

AUFSTELLUNG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG IN DER SITZUNG VOM 24. MAI 1984 BESCHLOSSEN.

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

LORSCH, DEN 7. MÄRZ 1991

AUSLEGUNG

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 17. AUGUST 1987 BIS EINSCHLIEßLICH 17. SEPTEMBER ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 ABS. 2 UND 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 17. FEBRUAR 1988 BIS EINSCHLIEßLICH 17. MÄRZ 1988 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

LORSCH, DEN 7. MÄRZ 1991

BESCHLUSS

GEMÄSS § 10 BauGB WURDE DER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG VOM 28. APRIL 1988 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

LORSCH, DEN 7. MÄRZ 1991

ANZEIGE

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BauGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSFRIST NICHT GELTENDE GEMACHT.

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

LORSCH, DEN 7. MÄRZ 1991

I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

BESCHLUSS

DIE ÄNDERUNG WURDE IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28. FEBRUAR 1991 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB BESCHLOSSEN.

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

LORSCH, DEN 7. MÄRZ 1991

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT UND IST SEIT DEM 6. MÄRZ 1991 RECHTSVERBÜNDLICH (§ 12 BauGB)

DER MAGISTRAT DER STADT LORSCH

LORSCH, DEN 7. MÄRZ 1991

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR DAS GEBIET FLUR 16 (UND FLUR 2)

KREUZ UND GLOCKENWIESE

I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

M. 1 : 500

006-31-16-3028-004-017-01

STADT LORSCH